

## Einkaufsbedingungen der

Firma **Aerocom GmbH & Co.**, Adam-Riese-Str. 16, 73529 Schwäbisch Gmünd

### 1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

- 1.1 Für alle unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Sie werden vom Lieferanten mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber mit der 1. Lieferung an uns anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.2 Abweichende Lieferbedingungen des Lieferanten sowie Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### 2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an unsere Anfrage halten. Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angeboten haben kostenlos zu erfolgen. Alle mit Anfragen von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen sind mit dem Angebot zurückzugeben. Nur schriftliche, mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen sind verbindlich. Mündliche, telefonische oder telegrafische Bestellungen oder Vereinbarungen werden nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

### 3. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist innerhalb von 8 Tagen, gerechnet ab Bestelldatum, unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises, der Bestellnummer und dem Bestelldatum zu bestätigen.

Besteht eine ständige Geschäftsverbindung und will der Lieferant den gegebenen Auftrag ablehnen, so hat er dies binnen 8 Tage ab Datum des Bestellschreibens zu erklären, sonst gilt die Bestellung als angenommen.

In sonstigen Fällen behalten wir uns vor, Bestellungen zurückzuziehen, falls sie nicht innerhalb von 8 Tagen ab Datum des Bestellschreibens schriftlich bestätigt wurden.

### 4. Preise, Rechnung, Zahlung

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Rechnungen sind für jeden Auftrag bzw. jede Teillieferung gesondert in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie dürfen niemals einer Lieferung beigegeben werden. Rechnungen müssen Bestell-Nummer, Zeichen und Tag der Bestellung enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 4.2 Rechnungen werden jeweils am 15. und 30. eines Monats bezahlt. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Die Frist läuft jeweils von dem Zeitpunkt, an dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen ist bzw. die Leistungen erbracht sind.

### 5. Lieferzeit, Lieferverzug

- 5.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich einzuhalten.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn uns die Lieferung am vereinbarten Termin in unserem Werk bzw. am besonderen vereinbarten Lieferort zur Verfügung steht.

Wird die Lieferung zum vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfüllt, so können wir den aus dieser Verzögerung uns entstehenden Schaden ersetzt verlangen. Auch sind wir berechtigt, nach Nachfristsetzung von 1 Woche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der genannten Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin „fix“ vereinbart ist.

Das genannte Rücktrittsrecht gilt, unabhängig davon, ob der Lieferant die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, also z.B. im Falle der Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung usw.

- 5.2 Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Teillieferungen hinsichtlich der noch ausstehenden Teile, wenn der Lieferant auch nur eine Teillieferung nicht zu dem vereinbarten Termin erfüllt.

Wenn der Lieferant Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung voraussieht, so muss er uns unverzüglich benachrichtigen unter Angabe des möglichen Liefertermins. Im Falle unserer Zustimmung zu diesem neuen Liefertermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben unsere Schadenersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung unberührt.

### 6. Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Verpackung

- 6.1 Die Lieferungen haben, sofern im Bestellschreiben nichts anderes angegeben ist, zu unserem Werk in Adam-Riese-Straße 16, 73529 Schwäbisch Gmünd zu erfolgen. Bei Bahnsendungen ist Versandadresse Schwäbisch Gmünd. Falls unsererseits keine Weisungen vorliegen, ist der kostengünstigste Versandweg zu wählen. Bei Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften wird dem Lieferanten der Differenzbetrag belastet.
- 6.2 Für jede einzelne Sendung hat der Lieferant unabhängig von der Art des Versandes und der Rechnungsausstellung am Tag des Abgangs der Ware Versandanzeigen durch die Post gesondert einzusenden. Auf der Rückseite des Frachtbriefes bzw. des Abschnittes der Expressgut- oder Postpaketadresse sind unsere Bestellzeichen sowie die Abladestelle zu vermerken. Bei Stückgut, Expressgut und Postsendungen ist auf jedem zum Versand gelangenden Stück außer unserer Anschrift auch die Abladestelle zu vermerken.
- 6.3 Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten. Eine Transportversicherung auf unsere Kosten bedarf unserer Zustimmung. Der Lieferant trägt die Kosten der Verpackung. Kosten für Leergutrücksendungen übernimmt der Lieferant.

## **7. Abnahme**

Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung und alle Umstände, die außerhalb unseres Willens liegen, verändern die Frist zur Abnahme angemessen. Sind diese Abnahmehindernisse nicht nur vorübergehend, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns geltend gemacht werden können.

## **8. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung**

Wir anerkennen einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an seiner bei uns lagernden unbearbeiteten Ware. Nicht anerkannt wird dagegen ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten auch nach Verarbeitung bzw. nach Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren.

Ausgeschlossen ist auch die Abtretung unserer Forderungen aus der Weiterveräußerung der Waren des Lieferanten.

## **9. Gewährleistung und Haftung**

9.1 Der Lieferant gewährleistet die vertragsmäßige Art, Menge und Güte des Vertragsgegenstandes, insbesondere haftet er dafür, dass die zugesicherten bzw. die nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften vorhanden sind. Die Abnahme gilt erst als erfolgt, wenn wir die Möglichkeit gehabt haben, den Vertragsgegenstand zu prüfen und zu untersuchen. Die Prüfung und Untersuchung der Lieferung erfolgt innerhalb 4 Wochen ab Wareneingang. Für Stückzahl, Gewichte und Maße sind die von uns bei Wareneingangskontrolle ermittelten Zahlen maßgebend.

9.2 Der Lieferant leistet Gewähr für alle Mängel der Lieferung, die innerhalb eines Jahres seit der Abnahme auftreten. Erkennbare, offensichtliche Mängel sind von uns spätestens 4 Wochen nach Abnahme zu rügen. Andere Mängel können innerhalb der Gewährleistungspflicht gerügt werden. Ist eine besondere Garantie für die gelieferte Ware vereinbart, so können alle innerhalb der Garantiezeit auftretenden Mängel geltend gemacht werden.

9.3 Mangelhafte Lieferungen berechtigen uns, auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten. Minderung des Preises, Ersatzlieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Nacharbeiten oder Ersatzbeschaffung in uns geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen.

9.4 Wir können Kosten, die uns durch Prüfung mangelhafter Lieferungen entstehen, dem Lieferanten berechnen. Die Kosten für berechtigte Rücksendungen und Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **10. Werkzeuge, Materialbeistellung**

10.1 Zur Auftragsausführung überlassene und/oder benützte Werkzeuge, Muster, Modelle, Zeichnungen und Lehrgeräte stehen in unserem Eigentum und sind in gutem Zustand mit der Restlieferung unaufgefordert herauszugeben. Der Lieferant haftet dafür, dass sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder kopiert noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Er trägt auch die Gefahr für die von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände und haftet uns für alle Beschädigungen oder Verluste.

10.2 Kosten – auch anteilige für Werkzeuge, Formen, Modelle usw. – werden von uns erst nach Empfang und nach zufriedenstellender Prüfung der Ausfallmuster anerkannt und bezahlt.

10.3 Sollte der Lieferant bestimmte Teile, gleichgültig aus welchem Grund, nicht mehr für uns fertigen, so sind die zur Herstellung dieser Teile notwendigen und von uns bezahlten Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. unverzüglich und kostenlos an uns zurückzugeben. Dies gilt auch in Fällen, bei denen von uns nur anteilige Kosten bezahlt wurden oder wo die Kosten vereinbarungsgemäß in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden.

10.4 Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum.

Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Die Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt stets für uns als Eigentümerin.

Kosten für Instandhaltung und Pflege trägt der Lieferant.

## **11. Vertragsunterlagen, Schutzrechte**

11.1 Unterlagen jeder Art wie Modelle, Muster, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und bleiben unser Eigentum. Insbesondere dürfen diese weder für andere Zwecke verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Für einwandfreie Lagerung dieser Unterlagen haftet der Lieferant. Sie sind auf Anforderung sofort zurückzugeben.

11.2 Die Lieferung von Gegenständen an Dritte nach den von uns übergebenen Zeichnungen, Modelle und dergleichen ist untersagt, gleichgültig ob die Herstellung mit unseren oder für unseren Auftrag gefertigten Werkzeuge oder sonst erfolgt.

11.3 Der Lieferant übernimmt die volle Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Waren irgendwelche Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Verletzung solcher Rechte Dritter stehen uns gegen den Lieferanten alle gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel zu, auch soweit es sich um Teile handelt, die er von Dritten bezogen hat. Von der Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellt uns der Lieferant frei.

**12. Rechtswirksamkeit, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz unserer Firma in Schwäbisch Gmünd.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, Schwäbisch Gmünd vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Unsere Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Anstelle einer unwirksamen Regelung gilt das gesetzlich Zulässige.

Schwäbisch Gmünd, 01.06.2019